

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00444 vom 29. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00444

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00444 du 29 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00444 del 29 maggio 2012

Erwägungen

E. 4

4.1 Im Zusammenhang mit der vorliegend strittigen Revision finden sich folgende Berichte:

4.2 Dr. med. A. ____, Allgemeine und manuelle Medizin, stellte in seinem Bericht vom 17. März 2010 (Urk. 10/64/1-10) folgende Diagnosen (Ziff. 1.1):

- Arnold Chiari Malformation
- Status nach Operation im Halswirbelsäulenbereich (HWS-Bereich) bei kongenitaler Fehlanlage
- chronisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom
- Status nach Operation einer lumbalen Diskushernie
- kongenitale Spondylolyse links L5/S1
- spastisches Colon irritabile
- Verdacht auf echte Migräne / chronische Cephalaea seit Operation im HWS-Bereich
- mikrozytäre Anämie

Der Hausarzt berichtete, dass die Beschwerdeführerin bei ihm seit zirka 18 Jahren in ambulanter Behandlung stehe (Ziff. 1.2) und führte aus, dass die chronische Cephalaea sowie Migräneattacken und lumbovertbrale Beschwerden im Vordergrund stehen würden und aus seiner Sicht keine Veränderung zu erwarten sei (Ziff. 1.4).

4.3 Die Ärzte des Universitätsspital B. ____, Klinik für Neurochirurgie, berichteten am 19. Mai 2010 (Urk. 10/74/2-3 = Urk. 3/4) bei bekannter Diagnose über ihre ambulante Kontrolle vom 19. Mai 2010. Sie führten aus, das MRI zeige keine Veränderungen der bekannten zystischen Erweiterung auf Höhe Halswirbelkörper (HWK) 6/7 sowie narbige Veränderungen auf Höhe Lendenwirbelkörper (LWK) 4 links. Es würden kleine Diskusprotrusionen C5/6, C6/7 sowie Th11/12 und L5/S1 ohne Verdrängung des Rückenmarks und Wurzel bestehen, dazu eine leichte Spondylarthrose L5/S1 (S. 2).

Im Zusammenhang mit der Beschwerdegegnerin (Urk. 10/82 = Urk. 3/5) berichteten die Ärzte, dass der Beschwerdeführerin eine Gewichtsabnahme empfohlen worden sei und attestierten ihr in ihrer Tätigkeit als Hausfrau eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit seit 2003 und bis auf weiteres (Ziff. 1.5-1.6). Des Weiteren führten sie aus, dass sich der Zustand verbessern könne, sobald die Beschwerdeführerin an Gewicht abnehme, d.h.

bei Gewichtsabnahme werde die Leistung für die ganze Wirbelsäule leichter und die Schmerzen sollten sich verbessern (Ziff. 1.7-1.8).

4.4.4 Dr. A. berichtete am 28. September 2010 (Urk. 10/83/6-7 = Urk. 3/8) zuhause der Beschwerdeführerin, dass sich die radikuläre Symptomatik und Beeinträchtigung seit zirka einem Jahr zugespitzt habe und eine weitere Verschlechterung zu erwarten sei (Ziff. 1.4). Er erachtete die Beschwerdeführerin nur zu etwa 30 % arbeitsfähig und wies darauf hin, dass sie im Haushalt bei verschiedenen Tätigkeiten eine Mithilfe benötige. Hinzu komme eine rasche teilweise radikulär bedingte Erschöpfung durch den Schmerzzustand (Ziff. 1.6). Die bisherige Tätigkeit als Mutter und im Haushalt sei im obengenannten Rahmen zumutbar (Ziff. 1.7). Ausserdem merkte Dr. A. an, dass die Beschwerdeführerin dank hausinterner Hilfe im Rahmen der Familie ohne ihre obengenannte Invalidität auch als Mutter durchaus in der Lage wäre, auswärts zu arbeiten (Ziff. 1.11).

4.5 Die Ärzte des B., Klinik für Neurochirurgie, hielten in ihrem Bericht vom 10. November 2010 (Urk. 3/9) bei gleichbleibender Diagnose fest, dass keine neurologische Veränderung im Vergleich zur Voruntersuchung eingetreten sei. Die Beschwerdeführerin beschreibe eine schmerzhafte eingeschränkte Beweglichkeit im Bereich des linken Knies sowie eine beiderseitige Hypästhesie im Bereich der Beine, welche jedoch kursorisch nicht objektivierbar sei (S. 1). Diese Schmerzen seien zumindest suggestiv auf eine möglicherweise fehlbelastungsinduzierte linksseitige Gonarthrose mit möglicher Beteiligung der Menisken zurückzuführen. Eine entsprechende Beurteilung durch einen Facharzt sei deshalb zu empfehlen. Neurochirurgisch und neurologisch könne aktuell ein stabiler Verlauf konstatiert werden (S. 2).

Anlässlich der ambulanten Kontrolle vom 3. März 2011 hielten die Ärzte mit Bericht vom 3. März 2011 (Urk. 3/10) fest, dass klinisch neurologisch der Zustand der Beschwerdeführerin weitgehend unverändert sei und erneute neurochirurgische Kontrollen nicht vorgesehen seien (Ziff. 1 S. 2). Bezüglich der von der Beschwerdeführerin geschilderten 3 Episoden einer unklaren Bewusstlosigkeit sollte zwecks Ausschlusses eines epileptogenen Geschehens ein EEG durchgeführt werden (Ziff. 2 S. 2).

4.6 Am 7. Juni 2010 wurde über die am 2. Juni 2010 durchgeführte Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt berichtet (Urk. 10/66). Die Abklärungsperson stützte sich auf die Schilderungen der Beschwerdeführerin (S. 2 ff.) und berücksichtigte die Wohnverhältnisse (S. 5 ff.). Sie führte aus, die Beschwerdeführerin sei seit Februar 2001 nicht mehr erwerbstätig und beziehe eine halbe IV-Rente. Die Beschwerdeführerin habe die Restarbeitsfähigkeit von 50 % (Qualifikation 100% Erwerb) nie verwertet. Sie habe sich nie um eine behinderungsangepasste Tätigkeit bemüht und erkläre, dass sie aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen keiner Erwerbstätigkeit habe nachgehen können. In der jetzigen Situation mit den beiden Zwillingen und dem 10-jährigen hyperaktiven Sohn wolle sie keiner Tätigkeit nachgehen (S. 3 Ziff. 2.5). Die Abklärungsperson hielt diesbezüglich fest, dass auf nochmalige Nach- und Bestätigungsfrage die Beschwerdeführerin sich dann geäussert habe, dass sie im Gesundheitsfall sicher wieder zu 100 % arbeiten würde. Die Kinderbetreuung würde teilweise ihre Mutter übernehmen, welche schon älter sei, weshalb ihr die Betreuung nur noch für einzelne Stunden zumutbar sei (Ziff. 2.5 S. 3).

Die Abklärungsperson gelangte zur Beurteilung, dass es nicht nachvollziehbar und glaubhaft sei, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ein 100%iges Arbeitspensum leisten würde (S. 3f.). Sie sei deshalb zu 20 % im Erwerb und im Umfang von 80 % als Hausfrau zu qualifizieren (S. 4). Die Abklärung der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten habe eine Einschränkung von 13.10 % und damit eine Behinderung von 10.48 % seit 18. Dezember 2009 ergeben (Ziff. 8-9).

E. 5

5.1 Die ursprüngliche Rentenzusprache stützte sich auf das Z. ___-Gutachten vom 3. September 2004 (vorstehend E. 3.1). In den nachfolgenden Arztberichten wurden keine wesentlichen neuen Diagnosen gestellt. Es sind demnach keine medizinischen Veränderungen ersichtlich, auch wenn die Beschwerdeführerin subjektiv über mehr Schmerzen klagte (Urk. 10/62/2, Urk. 10/82 Ziff. 1.4). Insbesondere wurde von den Ärzten des B. ___ eine Gewichtsreduktion empfohlen, welche zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Schmerzen führen sollte (vorstehend E. 4.3).

5.2 Nicht abgestellt werden kann auf den Bericht von Hausarzt Dr. A. ___ vom 28. September 2010 (vorstehend E. 4.5), welcher die Beschwerdeführerin nur zu etwa 30 % arbeitsfähig erachtete, jedoch keine Befunde zu dieser Einschätzung erhob und diese Abweichung in der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gegenüber den Ärzten des B. ___ nicht begründete, was auch der Arzt des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) in seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2011 (Urk. 10/86 S. 4 f.) festhielt. Ebenfalls vermögen die von der Beschwerdeführerin eingereichten Berichte des B. ___ nichts zu ändern, weisen sie doch auf einen stationären Zustand hin.

Damit ist der medizinische Sachverhalt rechtsgenüglich erstellt. Weitere Abklärungen erübrigen sich damit.

5.3 Das Gesagte führt zur Schlussfolgerung, dass aus medizinischer Sicht keine revisionsrechtlich relevante Veränderung eingetreten ist.

E. 6

6.1

6.1.1 Fraglich ist, ob der von der Beschwerdegegnerin angenommene Statuswechsel als Revisionsgrund herangezogen werden kann, mithin ist die Statusfrage sowie die Einschränkung im Haushalt zu prüfen.

6.1.2 Vorliegend stellt sich die Frage nach der in Art. 28a IVG normierten Invaliditätsbemessungsmethode. Ob eine versicherte Person als ganzjährig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestände. Das Kriterium der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit bezieht sich nicht auf den Gesundheits-, sondern auf den Invaliditätsfall. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis IVV; BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53 und E. 5.2 S. 54; SVR 2006 IV Nr. 42 S. 151, E. 5.1.2, I 156/04; vgl. auch BGE 125 V 146 E.

5c/bb S. 157). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades. Sie findet auch Anwendung, wenn der versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, sie aber trotzdem eine solche nicht ausüben würde (BGE 133 V 504 E. 3.3 in fine; vgl. auch BGE 133 V 477 E. 6.3 S. 486). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäß nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu wärdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b, je mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts I 266/05 vom 11. April 2006 E. 4.2, vgl. auch BGE 133 V 504 E. 3.3).

6.1.3.3.1 Die Beschwerdeführerin hat erwogen, dass die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des erneuten Zuwachses in der Familie durch die Geburt von Zwillingen am 18. Dezember 2009 bei voller Gesundheit nicht mehr zu 100 % erwerbstätig, sondern zu 80 % im Haushalt beschäftigt wäre, weshalb sie neu als teilerwerbstätige Person zu qualifizieren sei (Urk. 2. S. 3 oben). Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend, schon im Jahre 2004 habe sie dargelegt, dass sie geplant hätte, nach Beendigung des Schwangerschaftsurlaubs wieder zu 100 % erwerbstätig zu sein. Die Kinder wären von ihrer Mutter betreut worden. Aus finanziellen Gründen wäre zudem keine andere Lösung in Frage gekommen. Ohne gesundheitliche Beeinträchtigung wäre sie auch nach der Geburt der Zwillinge und einem damit verbundenen Schwangerschaftsurlaub einer Erwerbstätigkeit im Umfange von 100 % nachgegangen (Urk. 1 Ziff. 4 S. 7 ff.).

6.1.4.1 Die Beschwerdeführerin ist gegenwärtig Mutter von vier Kindern. Nach der Geburt ihres ersten Kindes im Jahr 1992 (Urk. 10/7/2 Ziff. 3.1) arbeitete sie weiterhin (bis September 1996) als Schwesternhilfe im Spital C.____ wo sie nach eigenen Angaben aufgrund der Schmerzen gekündigt habe (Urk. 10/14, Urk. 10/39 S. 4 unten). Anschliessend bezog sie Arbeitslosenentschädigung und begann am 2. März 1998 als Betriebsmitarbeiterin bei der Y.____ AG eine 100%ige Tätigkeit, welche sie bis zum 14. Oktober 1999 ausübte (Urk. 10/14, Urk. 10/17 Ziff. 1. und 4). Nach der Niederkunft ihres zweiten Kindes am 7. Juni 2000 (Urk. 10/11/3) gab sie nach Bezug des Mutterschaftsurlaubs ihre Erwerbstätigkeit auf beziehungsweise bezog noch bis 20. März 2002 bei vollständiger Vermittlungsfähigkeit Arbeitslosenentschädigung (Urk. 10/17 Ziff. 28, Urk. 10/13/1, Urk. 10/14/1, Urk. 10/39 S. 5 oben).

Ob die ursprünglich angenommene Qualifikation angesichts des dargelegten Verlaufs richtig gewesen ist, mag dahingestellt bleiben. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin nun nach der Zwillingsgeburt wieder vollzeitlich arbeiten würde, hat sie doch mit ihrer Lebensgestaltung vor Eintritt des Gesundheitsschadens bewiesen, dass sie an einer Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht interessiert ist, was aktenkundig belegt ist (Urk. 10/55/2). Darüber hinaus hat die

Beschwerdeführerin trotz vollständiger Vermittlungsfähigkeit weder im Jahre 2001-2002 eine Arbeitsstelle angetreten noch eine Arbeitsstelle gesucht, um nach dem Rentenentscheid ihre Restarbeitsfähigkeit von 50 % zu verwerten (Urk. 10/66/3 Ziff. 2.5 Abs. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus diesen Gründen stellte die Abklärungsperson anlässlich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt 2010 zu Recht die bisherige Qualifikation von 100 % Erwerbstätigkeit in Frage (vorstehend E. 4.4). Sie begründete dies nachvollziehbar damit, dass die Beschwerdeführerin zunächst erklärt habe, dass sie in der jetzigen Situation, mit den Zwillingen und dem 10-jährigen Sohn, welcher hyperaktiv sei, keiner Tätigkeit nachgehen wolle, und habe erst auf Nachfrage hin sowie nach einer längeren Diskussion mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn sich dahingehend geäußert, dass sie im Gesundheitsfall sicher wieder 100 % arbeiten würde (Urk. 10/66 Ziff. 2.5 S. 3). Ausserdem habe die Beschwerdeführerin weiter erklärt, dass sie aus finanzieller Sicht nicht arbeiten müsse und mit der 50%igen Rente, den Kinderrenten und dem Lohn des Ehemannes dies auch nicht notwendig gewesen sei, was darauf schliessen lasse, dass die Beschwerdeführerin schon vor der Geburt der Zwillinge und bei Gesundheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein 100%iges Arbeitspensum absolviert hätte (Urk. 10/66 Ziff. 2 S. 4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei diesem klaren Ergebnis kann die von der Beschwerdeführerin thematisierte Frage der Kinderbetreuung respektive der Betreuungsmöglichkeiten durch den Ehemann oder die Mutter der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 8 ff.) offen bleiben. Aus den Schilderungen der Beschwerdeführerin sowie aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Kinderbetreuung auch bei einem 20%igen Erwerbsspensum machbar sei.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit steht zusammenfassend fest, dass bloss die Angaben der Beschwerdeführerin für eine 100%ige Erwerbstätigkeit sprechen, ihre Taten respektive ihr Verhalten und die konkreten Lebensumstände jedoch das Gegenteil belegen. Die Qualifikationsänderung ist somit klar ausgewiesen, wobei an sich auch eine Erwerbstätigkeit von 0 % diskutiert werden könnte, hat sich doch die Beschwerdeführerin um keinerlei Erwerbstätigkeit bemüht. Der von der Beschwerdegegnerin festgesetzte Status der 80%igen Betätigung im Haushalt und der 20%igen Erwerbstätigkeit ist daher nicht zu beanstanden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Durch den Statuswechsel gelangt eine andere Methode der Bemessung der Invalidität (gemischte Methode statt reiner Einkommensvergleich) zur Anwendung, was rechtsprechungsgemäss einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG darstellt.

E. 6.2

6.2.1 Ä Ä Aus dem Abklärungsbericht Haushalt geht hervor, dass die Beschwerdeführerin zu 13.10 % eingeschränkt ist (vorstehend E. 4.6). Dies wird von der Beschwerdeführerin dahingehend kritisiert, als die festgestellte Einschränkung in Widerspruch zu den früheren medizinischen Erkenntnissen und in Widerspruch zu den Einschränkungen in der Belastbarkeit bezüglich des Hebens und des Tragens, des Hantierens mit Werkzeugen, der länger dauernden Haltung und der Fortbewegung stehe (Urk. 1 S. 15). Ausserdem rügte sie die Unabhängigkeit der Abklärungsperson (Urk. 1 S. 16).

7. Die Invaliditätsbemessung im engeren Sinne wurde von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet. Nach Lage der Akten (Urk. 10/86, Urk. 2) ist sie denn auch richtig durchgeführt worden, weshalb sich dazu Weiterungen erübrigen.

Dies fasst zum Schluss, dass sich die angefochtene Verfügung als rechtens erweist, womit die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

8.1 Da es um die Bewilligung und Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterlegenen Beschwerdeführerin aufzuerlegen, infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

8.2 Mit Kostennote vom 3. Mai 2012 (Urk. 10/17) machte der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin einen Aufwand von insgesamt 10 Stunden und 40 Minuten und Auslagen von Fr. 70.-- geltend, was als angemessen erscheint (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Demgemäss ist Rechtsanwalt Dr. Ruedi Lang mit Fr. 2'379.60 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Ruedi Lang, Zürich, wird mit Fr. 2'379.60.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ruedi Lang

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.